Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des FarSighted Moderate PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023		Privata	nleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
		-			Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Aussc	nüttung: 01.12.2023				(auch OG	, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	NT0000802590		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-0,0149	-0,0149	-0,0149	-0,0149	-0,0149	-0,0149
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0071	0,0071	0,0071	0,0071	0,0071	0,0071
	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,0080	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080
2.14 2.15	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als 16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.13	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	'	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
3.2 3.2.1	nicht anrechenbar dargestellt wurden Steuerfreie Zinserträge Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.1 3.3.2	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						0,0000	0,0000
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Alternissionen)		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	geni, g.zr Aus. 3 und 4 sowie g.zrb Aus. 3 Este 1980 (inki. Allerinssionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte 11))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1 4.3	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.5	Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0500	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InVFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0500	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und)	0,0000 -0,0149	0,0000 -0,0149	0,0000 -0,0149	0,0000 -0,0149	0,0000 -0,0149	0,0000 -0,0149
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0500	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500	0,0500
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter)	-0,0069	-0,0069	-0,0069	-0,0069		-0,0069
6.2	QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0500	0,0500	0,0500	0,0500		0,0500
7. 7.1	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.1 7.2 7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1		5) 6) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000 0,000 0,000	0,0000 0,0000
	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Abs. 3 EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	7)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
8.2 8.2.1	Von den ausl. Frinanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Aktien (Ziecen)	()	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019	0,0031	0,0031
8.2.2 8.2.3 8.2.4	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.3	EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		-				0,0037	0,0037



Rechn	ungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023		Privata	nleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Aussch	nüttung: 01.12.2023				(auch OG	i, KG,)	Personen	der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000802590		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
9. 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
10. 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus	9) 10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Kryptowährungen Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 10.3.1	Ausländische Dividenden davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 10.9	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.	1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.	Geschaltsjanies, auf das sich die Meldung bezieht. Zbei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige inkl. Alterischens). 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	10)11)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.17	EStG 1998 (inkl. Altemissionen) KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten							
11.1	wurde KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge KESt auf ausländische Dividenden	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.3 12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	8)	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.4.2	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9 12.11	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	anrechenbar dargestellt wurden KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber			·				·
15.1 16 .	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung		0,0000					
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
16.2	gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter ertettetes en verbilden er verbilden.		0,0000	0,0000				
16.3	erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0002	0,0002				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0569	-0,0569				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Belgien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Kanada Schweiz		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001
	Chile		0,0000	0,0001	0,0000	0,0001	0,0001	0,000
	China Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Tschechische Republik Deutschland		0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002
	Dänemark		0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
	Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
	Finnland		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0003	0,0003
	Frankreich Griechenland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000
	Kroatien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Indonesien Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Irland Italien		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003
	Japan		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
	Korea Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Luxemburg		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023		Privatanleger		Bet	ger	Privat- stiftungen	
				Natürliche	Personen	Juristische	im
Aucco	nüttung: 01 12 2023			(auch OG, KG,)		Personen	Rahmen der
Ausschüttung: 01.12.2023				(auch og, kg,)		Fersonen	Einkünfte
		mit	ohne	mit	ohne		aus
1011	T000000000	o ::	0 11	0 11	0 "		Kapital-
ISIN: /	T0000802590	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
	No. 1 of the second sec						
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
	Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Portugal exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Serbien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
	Slowenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	l					
I	ohne DBA - alle hier nicht gen. Länder	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1							

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden
- Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug end besteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- 9) die ESt/KSt anrechenbar
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. 10)
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).

- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt. 14)
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des FarSighted Moderate PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Ausza	nlung: 01.12.2023				(auch OG	i, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000802608		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-0,0222	-0,0222	-0,0222	-0,0222	-0,0222	-0,0222
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0106	0,0106	0,0106	0,0106	0,0106	0,0106
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,0120	0,0120	0,0120	0,0120	0,0120	0,0120
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15		16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstättete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
3.2	nicht anrechenbar dargestellt wurden Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1 3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden						0,0000	0,0000
3.3.2 3.3.3		2)					0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4 3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	Äusgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1		11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)							0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und	13)	0,0000 -0,0222	0,0000 -0,0222	0,0000 -0,0222	0,0000 -0,0222	0,0000 -0,0222	0,0000 -0,0222
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter	14)	-0,0102	-0,0102	-0,0102	-0,0102		-0,0102
6.2	pilichtig der DbA-derleit oder Sorist steuerbeiteit sind) inkl. abgeführtet oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1 7.2	Dividenden Zinsen		0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.3 7.4	Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern							
8.1		4) 5) 6) 15)						
8.1.1 8.1.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	3) 3) 7)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
8.2.1 8.2.2	von der aus. In inalizer windingen auf Anlag allemans ruckerstatubal Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	-, ·,	0,0029 0,0000	0,0029 0,0000	0,0029 0,0000	0,0029 0,0000	0,0046 0,0000	0,0046 0,0000
8.2.3 8.2.4	Steuern auf Euskünttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.3	Section and Enhance and Naphalvenhogen gent, § 27 Abs. 3 and 4 sowie § 276 Abs. 3 ESIG 1998 Weder arrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		5,5501	0,0001	0,0001	0,0001	0,0056	0,0056



Rechr	ungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023		Privata	anleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausza	hlung: 01.12.2023				(auch OG	G, KG,)	Personen	der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN:	AT0000802608		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
9. 9.1 9.2	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne	8) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
9.4	Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA	-,					0,0000	0,0000
10. 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus	9) 10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.2	Kryptowährungen Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausländische Dividenden davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.3.2	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.4 10.6	Ausschüttungen ausländischer Subfonds Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge 1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht 2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	10)11)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
	EStG 1998 (inkl. Alternissionen) KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
12. 12.1	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,000 0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,000	0,0000	0,000	0,0000	0,0000	0,000
	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3.2	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.4.2	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.5 12.8	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG	9) 10)12)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.9 12.11	1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
	anrechenbar dargestellt wurden KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000					
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung			0.0000				
16.1 16.2	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter		0,0000	0,0000				
16.3	erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen		0,0002	0,0002				
16.4	Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0102	-0,0102				
	·		-,,,,,,	-,				
17. 17.1 17.2 17.3	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.3	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Belgien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1	Kanada Schweiz		0,0000 0,0002	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002	0,0000 0,0002
	Chile		0,0002	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1	China Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1	Tschechische Republik Deutschland		0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0003	0,0001 0,0003
1	Dänemark		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1	Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
1	Finnland Frankreich		0,0004 0,0000	0,0004 0,0000	0,0004 0,0000	0,0004 0,0000	0,0005 0,0001	0,0005 0,0001
1	Griechenland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
1	Kroatien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1	Indonesien Matching Credit Irland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001
1	Italien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
1	Japan		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1	Korea Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<u> </u>	Luxemburg		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023		Privatanleger		Bet	Privat- stiftungen		
				Natürliche	Personen	Juristische	im
						_	Rahmen
Ausza	nlung: 01.12.2023			(auch OG, KG,) Persor		Personen	der Einkünfte
		mit	ohne	mit	ohne		aus
		11110	Office	IIIIC	Offile		Kapital-
ISIN: A	T0000802608	Option	Option	Option	Option		vermögen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
	Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Portugal exkl. Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
	Serbien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
	Slowenien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
	Südafrika	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
47.0	USA exkl. REITs Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,000	0,0000	0,000	0,000	0,0000	0,0000
1	ohne DBA - alle hier nicht gen. Länder	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend
- machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung. Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug end besteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- 9) die ESt/KSt anrechenbar
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. 10)
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).

- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt. 14)
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.

